

Satzung des Dorfclub Syrau e.V. mit dem Sitz in Syrau

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Dorfclub Syrau „mit dem Zusatz „e.V.“, nach Eintragung in das Vereinsregister, wurde gegründet am 17.07.2006 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. OT Syrau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums, der Ortsverschönerung sowie der Erhaltung von historischen Bauwerken der Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. OT Syrau.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:

- Organisation und / oder Durchführung von Ausstellungen / Vorträgen (Ausstellungen zur Dorfgeschichte)
- Erforschung und Bewahrung der Geschichte von Syrau (Dorfchronik)
- Organisation und / oder Durchführung von Wanderungen / Führungen (Winterwanderung)
- die Bewahrung und Erschließung regionalen Bräuche
- Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung (z.B. Unterstützung Sanierung Höhlenpark)
- Errichtung von gemeinnützigen Gebäuden, die den satzungsgemäßen Zweck erfüllen (Vereinsheime, Kinderspielflächen, Kindergarten)
- Mitwirkung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen (z.B. Durchführung Höhlenfest, Tannenbaumbrennen)

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für nicht Volljährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen in ihrer Vereinstätigkeit erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält, mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindesten einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen, ebenso ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Stimmenenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimme. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitgliedes findet sie geheim statt. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob im Wege der Einzel-, Block-, Listenwahl oder sonstigen Sammelwahlverfahren abgestimmt wird.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - einem Schriftführer
 - einem weiteren Mitglied
- (2) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob im Wege der Einzel-, Block- oder Listenwahl oder sonstigen Sammelwahlverfahren abgestimmt wird. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 (1) Genannten. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (6) Zur weiteren Unterstützung kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder oder Dritte mit der Vertretung des Vereins durch Rechtsgeschäft per schriftlicher Vollmacht beauftragen. Die Vollmacht wird sachlich, zeitlich und in der Höhe begrenzt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann das Nähere in einer Beitragsordnung festlegen.

§ 11

Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nach Abstimmung im Vorstand vorzunehmen. Die Auszahlung bedarf der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, die dafür beim Kreditinstitut autorisiert sind.

§ 12

Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer (Revisoren) für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Kasse nach Jahresabschluss (spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres) und in der Berichterstattung über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der gemeinnützigen Syrauer Vereine einzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Änderung in das Vereinsregister in Kraft

Syrau, den 22.10.2024

Anhang: Protokoll Beschluss der Mitgliederversammlung